

# Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 17.09.2013 gültig.

---

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für  
Hilfe- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrgebührensatzung)

der

Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL M-V S. 777), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und der §§ 2, 25 und 26 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2009 (GVOBL M-V S. 282) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird durch die Gemeindevertretung Millienhagen-Oebelitz folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz sind im Rahmen des Brandschutzgesetzes M-V gebührenfrei.
- (2) Außerdem sind gebührenfrei:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notlagen, bei denen Menschenleben gefährdet sind,
  - b) freiwillige Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine im Bereich des Amtes Franzburg-Richtenberg.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen, die nicht unter § 1 fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
  - a) Bergung von Fahrzeugen,
  - b) Gestellung von Brandsicherheitswachen
  - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere durch Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen und einsturzgefährdeten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen
  - d) benutzte Binde- und Aufnahmemittel für Benzine und Öle,
  - e) das zeitweise Überlassen von Geräten und Aggregaten,
  - f) Überwachung von Großveranstaltungen,
  - g) Auspumpen von Kellerräumen u. ä.,
  - h) Fällen und Bergen von Bäumen,

- i) Bergung von Tieren aus Bäumen, von Dächern o. ä.
- (3) Der Verdienstausfall der Kameraden je Einsatzstunde wird auf der Grundlage der vom jeweiligen Arbeitgeber geltend gemachten Rückforderung in Rechnung gestellt. Ebenso wird mit der Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige, ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verfahren.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage) berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Feuerwehrgebührensatzung.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit maßgebend, welche in Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Gerätehaus vergeht.
- (3) Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach der Gebührentabelle werden die Kosten für den geltend gemachten tatsächlichen Verdienstausfall der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.
- (5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Gebührentabelle nicht enthalten sind, können die Gebühren nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) der Auftraggeber,
  - b) der Auftraggeber, auch wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden.
  - c) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt,
  - d) derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld wird mit dem Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 5  
Gebührenempfänger**

Gebührenempfänger ist die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz, über das Amt Franzburg-Richtenberg.

**§ 6  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige, hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz vom 23.12.2008 außer Kraft.

Millienhagen, den 28.08.2013

Gez. Filter  
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfshagen

### Gebührentabelle

	<b>in €</b>
(1) Personalleistungen je Stunde (Grundgebühr je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad)	<b>2,57</b>
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde	
a) GW Robur HST - U 46	<b>0,47</b>
b) Fiat Ducato NVP - L 471	<b>0,69</b>
c) LF Robur NVP - 2021	<b>0,49</b>
(3) Löschgeräte Handfeuerlöscher Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (4).	
(4) Für verbrauchsabhängige Kosten errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis (Wiederbeschaffungspreis), das betrifft insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):	
a) Schaummittel	
b) Bindemittel	
c) Kraftstoffe	
d) Reinigungskosten	
e) Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material	
f) Ersatz beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte	
(5) Der Verdienstausschlag der Kameraden je Einsatzstunde wird auf der Grundlage der vom jeweiligen Arbeitgeber geltend gemachten Rückforderung in Rechnung gestellt. Ebenso wird mit der Verdienstausschlagentschädigung für beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verfahren.	